

Gesetzentwurf 8414

Weitere Änderungen des luxemburgischen Steuergesetzes – Teil II

Einleitung

Am 17. Juli 2024 veröffentlichte die luxemburgische Regierung den <u>Gesetzentwurf</u> 8414 (Teil II) als Fortsetzung einer umfassenderen Steuerreform, welche die im Gesetzentwurf 8388 (Teil I) vorgeschlagenen Änderungen einschließt. Zur Erinnerung: Letzteres umfasst unter anderem Änderungen der Vermögensteuer, Klarstellungen zur Rückzahlung von Aktienklassen und die Möglichkeit, auf die Beteiligungsfreistellung zu verzichten. Für weitere Details zu Teil I verweisen wir auf unseren <u>Newsletter</u> vom Juni 2024.

Im Hinblick auf Teil II zielt die Regierung darauf ab, den Körperschaftsteuersatz (KSt) zu senken, um ihn dem Durchschnittssatz der OECD-Länder anzunähern; ein attraktives Umfeld für Talente und deren Gewinnung zu schaffen, z.B. durch Änderungen des Impat-Regimes und Gewinnprämien; die Einkommensteuerbelastung für Einzelpersonen, z.B. Steuerklasse 1A, zu reduzieren; sowie den lokalen Finanzsektor bei neuen Investmentfondsaktivitäten zu unterstützen und das SPF-Gesetz zu aktualisieren.

Die meisten Maßnahmen sollen ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Wichtige Punkte

- 1. Senkung der Körperschaftsteuersätze (KSt): Es wird vorgeschlagen, die KSt-Sätze (der beiden Hauptstufen von 15% und 17%) auf 14% und 16% zu senken. Unter Berücksichtigung des Zuschlags von 7% für den Beschäftigungsfonds und der Gewerbesteuer würde sich der maximale Gesamtsteuersatz (in Luxemburg-Stadt) von 24,94% auf 23,87% reduzieren; für "kleine Unternehmen" würde er von 22,80% auf 21,73% sinken.
- 2. Änderungen des Impat-Regimes (Maßnahme zur Talentgewinnung): Derzeit bietet das Regime für zugezogene Mitarbeiter (i) eine Steuerbefreiung für bestimmte umzugsbedingte Ausgaben, die vom Unternehmen übernommen werden (z.B. Wohnkosten, Schulgebühren usw.) und (ii) eine 50%ige Steuerbefreiung auf eine "Zuzugsprämie". Diese ist eine zusätzliche "Umzugszulage", die auf 30% des Bruttojahresgehalts (ohne geldwerte Vorteile) begrenzt ist und zur Deckung zusätzlicher Lebenshaltungskosten in Luxemburg als Gastland gewährt wird. Das neue Modell vereinfacht das Regime, indem eine pauschale 50%ige Steuerbefreiung auf den Bruttobetrag des Jahresgehalts (ohne geldwerte Vorteile) angewendet wird. Die Steuerbefreiung gilt für eine maximale Vergütung von 400.000 EUR. Die Voraussetzungen bleiben weitgehend gleich, außer dass die Tätigkeit in Luxemburg nun nicht mehr die "Haupttätigkeit" sein muss, sondern mindestens 75% der Arbeitszeit des zugezogenen Mitarbeiters ausmachen soll. Zugezogene können vom bisherigen Regime auf das Neue wechseln, wobei ein Antrag bei den Steuerbehörden gestellt werden muss. Durch die Änderungen entfällt die Liste der "umzugsbedingten Ausgaben", die bisher als abzugsfähig galten, was die Verwaltungsaufgaben für die Arbeitgeber vereinfacht. Das Regime bleibt für 8 Jahre ab dem Beginn des Einsatzes des zugezogenen Mitarbeiters in Luxemburg verfügbar.





- 3. Änderungen der Gewinnbeteiligungsprämie (Maßnahme zur Talentgewinnung): Unternehmen können 7,5% (statt bisher 5%) des positiven Ergebnisses des vorherigen Geschäftsjahres als Bonus/Prämie an die Mitarbeiter ausschütten, wobei die Obergrenze von 25% auf 30% des jährlichen Bruttofestgehalts des Mitarbeiters (ohne geldwerte Vorteile) erhöht wird.
- 4. Neuer Bonus für junge Mitarbeiter (Maßnahme zur Talentgewinnung): Dieser Bonus kann nach Ermessen des Arbeitgebers zwischen 2.500 und 5.000 EUR liegen (abhängig vom Jahresgehalt). 75% des Bonus sind für junge Mitarbeiter steuerfrei, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: (1) Zu Beginn des Steuerjahres ist der Mitarbeiter unter 30 Jahre alt; (2) Es muss sich um den ersten unbefristeten Vertrag mit einem luxemburgischen Unternehmen/einer ständigen Niederlassung handeln; (3) Der Bonus wird maximal für 5 Jahre gewährt. Die Steuerbefreiung entfällt, wenn der Mitarbeiter den Arbeitgeber wechselt (da die zweite Bedingung nicht mehr erfüllt ist). Keine Steuerbefreiung gilt für Boni, die an Mitarbeiter mit einem jährlichen Bruttogehalt von über 100.000 EUR gewährt werden.
- 5. Änderungen der persönlichen Einkommensteuer: Dazu gehören (i) eine Reduzierung der Steuerprogression für Steuerklasse 1A, die Alleinerziehende, verwitwete Personen und Bürger über 64 Jahre betrifft; (ii) eine Erhöhung des Steuerguthabens für Alleinerziehende (3.504 EUR vs. 2.505 EUR); (iii) eine Erhöhung des Steuerabzugs für unterhaltsberechtigte Kinder, die nicht Teil des Haushalts sind (5.424 EUR vs. 4.422 EUR pro Kind); und (iv) eine vollständige Steuerbefreiung in allen Steuerklassen für Personen, die den Mindestlohn für Ungelernte erhalten.
- 6. Neue Steuergutschrift für Überstundenauszahlungen für Grenzgänger: Die Steuergutschrift wird auf Grundlage der ausgezahlten Überstunden berechnet, mit einer Obergrenze von 700 EUR pro Jahr für Überstundenauszahlungen über 4.000 EUR pro Jahr und unter bestimmten Bedingungen. Es gilt nur für Einwohner von Ländern, mit denen Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat. Sie wird nicht für Überstundenauszahlungen unter 1.200 EUR gewährt und kann nur auf Antrag (via Steuerbescheid oder jährliche Steuererklärung) geltend gemacht werden. Diese Maßnahme gilt ab dem Steuerjahr 2024.
- 7. Aktualisierung des Gesetzes über die Verwaltungsgesellschaften für Privatvermögen ("SPF"): Um den Missbrauch dieser Gesellschaften zu begrenzen, schlägt der Gesetzentwurf vor, die Mindestjahresabgabe von 100 EUR auf 1.000 EUR zu erhöhen sowie die Möglichkeit für die luxemburgische indirekte Steuerbehörde, erhöhte Strafen von bis zu 10.000 EUR oder 250.000 EUR (je nach Schwere des Verstoßes) zu verhängen, einschließlich des Entzugs des Steuerstatus für SPFs. Es gibt Klarstellungen zur Berechnung der Abgabe für jene Gesellschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.
- 8. Befreiung von der Abonnementsteuer für OGAWs ETFs: Dies betrifft Fonds oder "Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren börsengehandelte Fonds", die in Luxemburg gehandelt werden. Um sich für diese Befreiung zu qualifizieren, müssen OGAWs kontinuierlich an mindestens einem geregelten Markt oder multilateralen Handelssystem gehandelt werden. Die Befreiung gilt nur für jene Anteilsklassen (bei mehreren), die die Kriterien für ETFs erfüllen.
- 9. Klarstellungen zur Begrenzung abzugsfähiger Fremdkapitalkosten: Die Änderung zielt darauf ab, die Anwendung dieser Regelung für "eigenständige Unternehmen" und ihre Missbrauchsverhinderungsmaßnahmen zu präzisieren.



Kontaktieren Sie uns

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Teammitglieder jederzeit gerne zur Verfügung und helfen Ihnen gerne weiter:

Matthias Gutknecht(Partner)matthias.gutknecht@lu.andersen.comAsbed Chahbazian(Partner)asbed.chahbazian@lu.andersen.comMélodie Rongvaux(Director)melodie.rongvaux@lu.andersen.comGiselle Solís(Senior Manager)giselle.solis@lu.andersen.com